

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Internet: <http://www.uibk.ac.at/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2000/2001

Ausgegeben am 17. September 2001

70. Stück

---

833. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Sprachwissenschaft an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

## 833. Studienplan für das Diplomstudium der Studienrichtung Sprachwissenschaft an der Geisteswissenschaftlichen Fakultät der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

### §1 Rechtsgrundlage

Gesetzliche Grundlage für den vorliegenden Studienplan ist das UniStG 97.

### §2 Präambel

#### **Dauer und Gliederung des Studiums:**

Wie für alle geisteswissenschaftlichen Diplomstudien sieht das Gesetz für das Studium der Sprachwissenschaft **8 Semester** vor. Das Studium der Sprachwissenschaft ist in drei Studienabschnitte gegliedert. Der erste Studienabschnitt umfaßt zwei Semester, der zweite vier Semester, der dritte zwei Semester.

Das Studium umfaßt insgesamt **120** Wochenstunden. Davon sind **72** Wochenstunden für die Pflichtfächer (mit den 2 Studienzweigen 1. Allgemeine und Angewandte Sprachwissenschaft und 2. Indogermanistik) vorgesehen, die restlichen **48** Wochenstunden müssen als freie Wahlfächer absolviert werden.

#### **Zusatzprüfungen:**

Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Sprachwissenschaft ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999, für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein sowie zur Berufsreifeprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Die Zusatzprüfung aus Latein entfällt, wenn Latein nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

Für das Studium des Diplomstudiums der Studienrichtung Sprachwissenschaft – Studienzweig Indogermanistik ist gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998, BGBl. II Nr. 44/1998 in der Fassung BGBl. II Nr. 63/1999, für Absolventinnen und Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Griechisch sowie zur Berufsreifeprüfung zusätzlich eine Zusatzprüfung aus Griechisch bis zur vollständigen Ablegung der ersten Diplomprüfung abzulegen.

Die Zusatzprüfung aus Griechisch entfällt, wenn Griechisch nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich besucht wurde.

### §3 Qualifikationsprofil

#### **1. Anwendungssituationen**

Das Studium der Sprachwissenschaft soll allgemein dazu befähigen, in allen gesellschaftlichen Bereichen tätig zu werden, wo Sprache und Kommunikation im Mittelpunkt der jeweiligen beruflichen Aktivität stehen. Zur Erhöhung der Berufschancen empfiehlt sich dabei der Erwerb von zusätzlichen Qualifikationen (u.a. Sprachstudien als Zweitfach, z.B. als Lehramtsstudien oder als Dolmetsch-

Übersetzungs-Ausbildung; Wahlfachstudiengänge im Bereich EDV, Medien, Psychologie, Jurisprudenz, Betriebswirtschaft etc., Ausbildung in Logopädie- und Sprachheillehre usw.)

Speziell sind die folgenden Bereiche (bei entsprechender Schwerpunktsetzung bzw. Erwerb der oben angeführten Zusatzqualifikationen) zu nennen:

#### BILDUNG

Lehr- und Forschungstätigkeit im Rahmen einer Universitätslaufbahn, sprachwissenschaftliche Tätigkeit an außeruniversitären Forschungsinstitutionen, Sprachunterricht an Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

#### PUBLIC RELATIONS UND UNTERNEHMENSKOMMUNIKATION

Verfassung von Werbetexten; Gestaltung von Unternehmensleitbildern, Verbesserung der innerbetrieblichen Kommunikation; Optimierung der Verständlichkeit von Benützeroberflächen, Gebrauchsanweisungen, Benützerhandbüchern etc.

#### SPRACHBERATUNG UND SPRACHPOLITIK

Popularisierung von Resultaten der Sprachwissenschaft; Erteilen von Auskünften zu Anfragen der Bevölkerung in den Bereichen Namenskunde (z.B. Herkunft von Orts-, Vor- und Familiennamen), Rechtschreibung, Grammatik, Stilistik, Rhetorik; Verfassen von Sprachgutachten; Vermittlung von Basiswissen in der Rhetorik; Beiträge zur Entwicklung von Sprachnormen in Alltagssprache und Fachsprache (Verbesserung der Verständlichkeit von Formularen, Gesetzestexten; Stellungnahme zu Sprachnormen).

#### SPRACHTHERAPIE

Tätigkeit im Bereich der Sprachtherapie, Optimierung von Tests zur Diagnose von Sprachstörungen, Tätigkeit in Projekten zur Erforschung und Klassifikation von Sprachstörungen (Aphasiologie, Neurologie).

#### INTERNATIONALE KOMMUNIKATION

Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit in europäischen und außereuropäischen Sprachen, Erstellung von Wörterbüchern und Grammatiken sowie von Unterrichtsmaterialien für bisher nicht dokumentierte Sprachen, Mitarbeit bei Projekten zum Abbau von Barrieren bei interkultureller Kommunikation, Mitarbeit bei Projekten zum Schutz und zur Förderung von Minderheitssprachen; Tätigkeit im diplomatischen Dienst.

## 2. Allgemeines

- Bei der Gestaltung des Studiums der Sprachwissenschaft soll durch praxisbezogene Lehre und Evaluierung auf die unter 1. genannten Anwendungssituationen Rücksicht genommen werden.
- Auf die Freiheit der Lehre (Wahlmöglichkeiten, Offenheit und Vielfalt, Möglichkeiten zur Schwerpunktbildung) ist zu achten.
- Die nationale und internationale Mobilität der Studierenden soll gefördert werden, insbesondere im Hinblick auf die angestrebte breite Kompetenz in einer Reihe von indoeuropäischen und nicht-indoeuropäischen Sprachen (innerösterreichischer Universitätswechsel, anrechenbare Auslandsaufenthalte, Nutzung von internationalen Austausch- und Stipendienprogrammen, Unterstützung von Exkursionen).
- Frauen- und Geschlechterforschung ist über den Bereich der feministischen Linguistik hinaus in allen Bereichen des Studiums zu berücksichtigen.

### 3. Qualifikationsprofil

#### 3.1. Allgemein

Das Studium der Sprachwissenschaft soll wie die anderen geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Lebenswelt von Vergangenheit und Gegenwart befähigen. Ferner soll ein Beitrag zum Aufbau einer allgemeinen Kompetenz für die Gestaltung von lebensweltlichen und organisatorischen Prozessen (Zukunftsgestaltung) geleistet werden.

Insbesondere soll ein Problembewußtsein für gesellschaftlich marginalisierte und benachteiligte Bereiche entwickelt werden.

Weiters sollen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, sich mit der eigenen und anderen Kulturen auseinanderzusetzen, sowie die Fähigkeit, seinerseits diese Kompetenzen weiterzuvermitteln.

Schließlich soll eine allgemeine Kompetenz des Verstehens und der Produktion von Texten im weiten Sinne (wissenschaftliche Texte, Journalismus, Essay, Kritik, Werbung etc.) aufgebaut werden. Diese allgemeine Kompetenz schließt Kenntnisse im Bereich der neuen Medien ein (Internet, Textverarbeitung, Datenbanken, flexibles Lernen etc.).

#### 3.2. Speziell

Zum Unterschied von anderen geisteswissenschaftlichen Fächern, speziell den Einzelphilologien, soll das Studium der Sprachwissenschaft nicht primär einzelsprachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, sondern es soll eine allgemeine, sprachübergreifende theoretische und praktische Sprachkompetenz aufgebaut werden. Dazu wird weniger eine vertiefte Kenntnis von Sprache und Literatur im Rahmen einer Einzelsprache oder einer Sprachfamilie angestrebt, als vielmehr ein breites Überblickwissen über die Sprachen und Kulturen der Erde. Das Studium der Sprachwissenschaft vermittelt daher einen grundsätzlich interdisziplinären Zugang zu den Einzelsprachen und zur Sprache allgemein.

- Der Schwerpunkt im theoretischen Bereich liegt dabei auf dem Studium von Grammatik und Wortschatz verschiedenster Sprachen, es wird aber auch ein allgemeines Grundlagen- und Methodenwissen im Bereich der philologisch-historischen Kenntnisse sowie im Vergleich von Religion und Mythologie angestrebt.
- Weitere theoretische Kompetenzen, die im Rahmen des Studiums der Sprachwissenschaft aufgebaut werden sollen, umfassen die Fähigkeiten, wesentliche und damit universal anzu treffende Merkmale von Sprache(n) zu definieren und zu beschreiben, den historischen Charakter von Sprache(n) und ihren Wandel zu erklären, Sprachen in Typen einzuordnen, Sprache mit anderen Zeichensystemen zu vergleichen sowie Texte verschiedenster Art kritisch zu analysieren und politische Probleme des Sprachgebrauchs zu beurteilen (vgl. die Teildisziplinen Sprachtheorie, (historischer) Sprachvergleich und Sprachtypologie, Semiotik, Textanalyse, Sprachkritik bzw. kritische Diskursanalyse, Sprachpolitik, Sprachkontakt).
- An praktischen Kompetenzen soll zunächst eine allgemeine Sprachlernkompetenz aufgebaut werden, die sich nicht auf eine Sprachfamilie beschränkt, also eine ausgeprägte Mehrsprachigkeit, mit der wichtigen Teilfähigkeit, in einer Reihe von typologisch sehr unterschiedlichen Sprachen (wobei auch nicht-indoeuropäische Sprachen sowie die Gebärdensprachen einbezogen werden) zu kommunizieren.
- Weiters soll eine allgemeine Präsentationskompetenz entwickelt werden, die dazu befähigt, Texte mündlich und schriftlich verständlich und rhetorisch effizient zu gestalten, sowie die Fähigkeit, eine sprachberatende Tätigkeit auszuüben (z.B. Auskünfte zur Herkunft von Wörtern, zur Rechtschreibung, Grammatik und Stilistik in der Muttersprache, aber auch in Fremdsprachen zu geben).
- Es sollen ferner Grundlagenkenntnisse und Fähigkeiten zur Diagnose und Therapie von Sprachstörungen erworben werden, die in Kombination mit Zusatzqualifikationen eine Tätigkeit im Bereich der Sprachtherapie ermöglichen.

- Schließlich soll eine Kompetenz für die linguistisch fundierte Stellungnahme zu Fragen der Sprachpolitik und Sprachnormung aufgebaut werden. Dazu gehört auch Kompetenz in der Erstellung von Fachterminologien sowie Erfahrung im Umgang mit den sprachpolitischen Bedürfnissen von Sprachminderheiten.

## **§4 Bildungsziele**

Die Bildungsziele werden an der jeweils relevanten Stelle bei den zu absolvierenden Fächern und Prüfungen (vgl. unten §7) angeführt.

## **§5 Grundsätze für die Gestaltung der Studien**

Die allgemeinen Grundsätze für die Gestaltung des Studiums sind durch §3 UniStG festgelegt.

## **§6 Prüfungsordnung**

### **1. Lehrveranstaltungen**

#### **1.1. Lehrveranstaltungstypen**

##### **Vorlesungen (VO)**

behandeln die Haupt- und/oder Spezialbereiche sowie die Methoden und Lehrmeinungen des Faches.

##### **Vorlesungen mit Übungscharakter (VU)**

dienen der systematischen Aneignung, Anwendung bzw. Vertiefung wissenschaftlicher Inhalte.

##### **Proseminare (PS)**

sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, Diskussionen und/oder Fallerörterungen zu behandeln.

##### **Übungen (UE)**

dienen der wissenschaftlich fundierten Vermittlung von Fertigkeiten (z.B. im Fremdsprachen-Erwerb) und/oder der Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden, wobei dem/der LV-Leiter/in eine wesentliche Funktion der Aufbereitung, Strukturierung und Lenkung zukommt.

##### **Seminare (SE)**

sind Lehrveranstaltungen, die der fortgeschrittenen wissenschaftlichen Diskussion dienen sollen. Von den TeilnehmerInnen wird selbstständiges wissenschaftliches Arbeiten insbesondere in Form eines Referats und einer schriftlichen Arbeit oder äquivalenter Leistungen verlangt. Nach den Zielsetzungen kann etwa unterschieden werden zwischen Diplomanden-, Dissertanten-, Forschungs- und Projektseminaren.

##### **Arbeitsgemeinschaften (AG)**

dienen der gemeinsamen Erprobung praktischer Fertigkeiten (z.B. im Fremdsprachen-Erwerb), der praktischen Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden oder der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, wobei dem/der LV-Leiter/in in erster Linie eine kontrollierende und anleitende Funktion zukommt.

##### **Repetitorien (RE)**

sind Wiederholungskurse, die den Stoff von Prüfungsfächern umfassen. Wünsche der Studierenden über zu behandelnde Teilbereiche sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

##### **Praktika (PR)**

sollen die Berufsvorbildung oder wissenschaftliche Ausbildung auf sinnvolle Weise ergänzen.

### **Konversatorien (KO)**

dienen der Rezeption und diskursiven Vertiefung von Lehrmeinungen, Forschungsansätzen, Theorien und Forschungsgegenständen.

### **Exkursionen (EX)**

dienen der in den Studienplänen vorgeschriebenen, innerhalb der Universität nicht möglichen Veranschaulichung vor Ort von authentischen Gegenständen und Anlässen.

Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.

## **1.2. Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl**

Für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter gilt eine grundsätzliche Beschränkung der Teilnehmerzahl, und zwar sind maximal 30 TeilnehmerInnen zugelassen. Diese Beschränkung ist jedoch in Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln der Geisteswissenschaftlichen Fakultät zu sehen. Insbesondere sind

- in Proseminaren, die Sprachkurse sind, maximal 30 TeilnehmerInnen zugelassen,
- speziell für Lehrveranstaltungen zum Erwerb der Gebärdensprache sowie Lehrveranstaltungen im Bereich „Flexibles Lernen“ sind nur maximal 20 TeilnehmerInnen zugelassen.

Die Anmeldung für eine Lehrveranstaltung mit beschränkter Teilnehmerzahl erfolgt schriftlich durch Eintragen in eine entsprechende Liste / durch persönliche Vorsprache bei dem/der LV-Leiter/in eine Woche vor Semesterbeginn / am Ende des vorhergehenden Semesters. Bei Platzmangel sind die ordentlichen Studierenden der Studienrichtung „Sprachwissenschaft“ vor anderen Studierenden zu berücksichtigen. Die Zulassung zum Besuch hat nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erfolgen. Studierende, deren Anmeldungen zurückgestellt wurden, sind beim nächsten Anmeldungstermin jedenfalls zu berücksichtigen.

## **1.3. Lehrveranstaltungsprüfungen**

### **1.3.1. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter**

Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten (oder freiwillig erbrachten) schriftlichen und mündlichen Leistungen, nicht aufgrund eines einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsvorgangs, doch kann das Fehlen einer wesentlichen Prüfungsleistung zu einer negativen Beurteilung führen. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Wiederholung einzelner Teilleistungen zur Notenverbesserung kann allerdings ermöglicht werden.

Studierende der Studienrichtung Sprachwissenschaft haben im Rahmen ihres Diplomstudiums insgesamt mindestens 12 Semesterstunden Proseminare oder Seminare zu absolvieren.

Die Abgabefrist für schriftliche Arbeiten ist von der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen. Spätestens ist eine PS/SE-Arbeit 4 Semester nach Abschluß des (Pro-)Seminars einzureichen.

### **1.3.2. Wiederholung von Prüfungen (§58 UniStG)**

- (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluß des betreffenden Studienabschnittes einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.
- (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen in Studien, die nicht in Abschnitte gegliedert sind, und im ersten Studienabschnitt der in Abschnitte gegliederten Studien dreimal, in den weiteren Studienabschnitten viermal zu wiederholen.

- (3) Ab der dritten Wiederholung von Fachprüfungen ist die Prüfung kommissionell abzuhalten. Auf Antrag der oder des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.
- (4) Ab der dritten Wiederholung von Lehrveranstaltungsprüfungen ist die Prüfung auf Antrag der/des Studierenden kommissionell abzuhalten, wenn ein einziger Prüfungsvorgang am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt.
- (5) Kommissionelle Gesamtprüfungen müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Fach negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf das negativ beurteilte Fach.
- (6) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

### **1.3.3. Vorziehen von Prüfungen**

Bis zu 12 Semesterstunden an LV-Prüfungen des 2. oder 3. Studienabschnitts können bereits im 1. Studienabschnitt absolviert werden. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gefahr von Studienverzögerung) können nach Genehmigung des/der Studienkommissionsvorsitzenden weitere LV-Prüfungen vorgezogen werden.

## **2. Sonderformen der Studien- bzw. Lehrveranstaltungsabsolvierung**

### **2.1. Fernstudieneinheiten**

Auf Antrag an den/die Studienkommissionsvorsitzende(n) können die Studierenden Teile des Studiums durch Fernstudieneinheiten ersetzen.

### **2.2. Praxis**

Zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten wird den Studierenden ab dem zweiten Semester eine facheinschlägige Praxis zu allen inhaltlichen Bereichen der Studienrichtung empfohlen (z.B. Tätigkeit in sprachtherapeutischen Institutionen, in Verlagen/Zeitungredaktionen, in Bibliotheken, in Werbeagenturen, Sprachberatungseinrichtungen etc.).

## **3. Diplomprüfungen**

### **3.1. Erste Diplomprüfung**

Der erste Studienabschnitt wird mit der ersten Diplomprüfung abgeschlossen. Die erste Diplomprüfung wird durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes abgelegt.

### **3.2. Zweite Diplomprüfung**

Die Prüfungen der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts,  
oder

durch Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben),  
oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des zweiten Studienabschnitts vor allen PrüferInnen der vorgeschriebenen Teilprüfungen.

Auch eine Kombination der oben angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden, und bei einer allfälligen

Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- oder Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.

Für die Wiederholung von Prüfungen siehe oben §6 1.3.2 bzw. §58, Abs. 1 UniStG (Wiederholung positiv beurteilter Prüfungen) und §58, Abs. 2-4 UniStG (Wiederholung negativ beurteilter Prüfungen).

### 3.3. Dritte Diplomprüfung

Die dritte Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.

Die Prüfungen des **ersten Teils der dritten Diplomprüfung** werden abgelegt durch die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen des dritten Studienabschnitts, oder

durch Fachprüfungen, wobei der Stoff dieser Fachprüfung(en) nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar sein muß, welche dadurch ersetzt werden (die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben), oder

durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des ersten Teils des dritten Studienabschnittes vor allen PrüferInnen der vorgeschriebenen Teilprüfungen.

Der **zweite Teil der dritten Diplomprüfung** umfaßt

eine Prüfung aus dem Fach, dem der Gegenstand der Diplomprüfung zuzuordnen ist, und eine Prüfung aus einem weiteren Fach, das unter Berücksichtigung des thematischen Zusammenhanges zu wählen ist. Die Bestellung der PrüferInnen obliegt der Studiendekanin/dem Studiendekan (§56 UniStG), doch sind die Wünsche der KandidatInnen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Dieser zweite Teil der dritten Diplomprüfung ist in Form einer einstündigen kommissionellen Gesamtprüfung vor dem gesamten Prüfungssenat abzulegen, wobei den beiden Prüferinnen oder Prüfern annähernd dieselbe Zeit für die Prüfung einzuräumen ist.

Kommt der Prüfungssenat zu dem Schluß, auch in einer kürzeren Zeit einen für die Beurteilung ausreichenden Eindruck von den Kenntnissen und Fähigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten erhalten zu haben, kann die/der Vorsitzende des Prüfungssenates die Prüfung auch vor Ablauf der vorgesehenen Zeit beenden.

Voraussetzung für die Zulassung zum **zweiten Teil der dritten Diplomprüfung** ist die erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils der dritten Diplomprüfung, die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

**Die Diplomarbeit** dient dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§4, Abs. 5 UniStG). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden BetreuerInnen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, daß für eine Studierende/einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (§61, Abs. 2 UniStG).

## §7 Zu absolvierende Fächer und Prüfungen

### I. Diplomstudium Sprachwissenschaft: Pflichtfächer (72h)

Stundenrahmen:	Pflichtfächer:	ECTS:	Wahlfächer:	ECTS:	GESAMT:	
1. Stud.abschnitt: 2 Semester	22h	40				
2. Stud.abschnitt: 4 Semester	46h	80				
3. Stud.abschnitt: 2 Semester	4h	46				
<b>GESAMT:</b>	72h	166	48h	74	120h	240

#### Pflichtfächer im Detail:

##### Bildungsziele für den 1. Studienabschnitt:

Basiskenntnisse bezüglich grundlegender Eigenschaften und Funktionen der menschlichen Sprache. Erwerb von Grundkenntnissen über die Sprachen der Erde. Kenntnis der elementaren Inhalte von Phonetik, Phonologie und Etymologie. Einblick in die Methoden der historischen Sprachwissenschaft, insbesondere am Beispiel der indogermanischen Sprachen. Kenntnis von wesentlichen Epochen der Geschichte der Sprachwissenschaft und Erwerb von Überblickswissen zur zeitgenössischen linguistischen Theoriebildung. Grundkenntnisse in zusätzlichen lebenden oder toten Sprachen. Elementare Fähigkeiten der effizienten schriftlichen Textproduktion.

1. Studienabschnitt: Eingangsphase für beide Studienzweige		ECTS
Einführung in die Sprachwissenschaft	4h VO/VU	8
Einführung in die diachrone Sprachwissenschaft	4h VO/VU	8
Sprachen der Erde	4h VO/VU	8
Einführung in die Etymologie	2h VO/PS	4
Phonetik und Phonologie	2h VO/VU/PS	4
Theorie des Sprachwandels	2h VO/PS	4
Sprachkurs (idg. oder nicht-idg. Sprache)	2h PS	2
Einführung in des Schreiben linguistischer Texte	2h VU/PS	2
<b>GESAMT:</b>	22h	40

##### Bildungsziele für den 2. Studienabschnitt – a. Allg.u.Angew. Sprachwissenschaft:

Vertiefte Einsicht in Wesen und Funktionen der menschlichen Sprache. Vertiefte theoretische Kenntnisse in den Bereichen Sprach- und Grammatiktheorie, Sprachtypologie, genetische Sprachwissenschaft und Areallinguistik, Textlinguistik und Pragmatik, Linguistik und neue Medien (Internet, Datenbanken, flexibles Lernen etc.), Rhetorik und Kommunikation, Soziolinguistik, Psycholinguistik und Patholinguistik, Quantitative Linguistik. Befähigung zum selbstständigen empirischen Arbeiten und zur eigenständigen Theoriebildung auf den genannten Gebieten. Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse in idg. und nicht-idg. Sprachen. Erwerb einer Anwendungskompetenz (u.a. durch Absolvieren von Praktika), die dazu befähigt, u.a. in den Bereichen Sprachdidaktik, Sprachtherapie, Sprachberatung, Sprachpolitik, Rhetorik praktisch tätig zu werden.

<b>2. Studienabschnitt: a. Allgemeine u. Angewandte Sprachwissenschaft</b>		<b>ECTS</b>
Grundlagen der Angewandten Sprachwissenschaft	4h VO	12
Sprachtheorie/Grammatiktheorie	4h VO/PS/SE	10
Sprachtypologie, genetische Sprachwiss., Areallinguistik	4h VO/PS/SE	8
Textlinguistik und Pragmatik	4h VO/PS/SE	6
Sprachkurse (idg. oder nicht-idg. Sprachen)	8h PS	8
Linguistik und neue Medien	4h VO/VU/PS	6
Rhetorik und Kommunikation	4h VO/PS/SE	6
Soziolinguistik	4h VO/PS/SE	6
Psycholinguistik und Sprachpathologie	4h VO/PS/SE	8
Quantitative Linguistik	2h VO/VU	4
Praktikum (z.B. Sprachberatung, Neurologie/Logopädie)	4h PR	6
<b>GESAMT:</b>	<b>46h</b>	<b>80</b>

### **Bildungsziele für den 2. Studienabschnitt – b. Indogermanistik**

Einführung in die Sprache(n) und die materielle und geistige Kultur der Indogermanen, vor allem auf Grund der Textüberlieferung. Auf textlicher Grundlage beruhende Kenntnis des grammatischen Systems sowie des Lexikons älterer indogermanischer Sprachen in historisch vergleichender Sicht, gegebenenfalls mit Ausblick auf die Entwicklung hin zu modernen Sprachen. Probleme der Rekonstruktion der indogermanischen Grundsprache. Methodische Probleme der historischen Sprachwissenschaft. Einführung in das Quellenmaterial und in die Erschließung von Rest- und Trümmersprachen. Kenntnisse im Bereich neue Medien (indogermanistische Zeichensätze, elektronische Textedition im Internet etc.).

<b>2. Studienabschnitt: b. Indogermanistik:</b>		<b>ECTS</b>
Sprache und Kultur der Indogermanen	8h VO/PS/SE	8
Probleme der Rekonstruktion	4h VO/PS/SE	8
Interpretation des Quellenmaterials (mit Exkursion zur Einsichtnahme in Handschriften, Inschriften und sonstige Schriftdenkmäler)	4h VO/PS/EX	10
Historische Sprachwissenschaft und neue Medien	4h VO/VU/PS	6
Altindisch	6h VO/PS/SE	12
Keltologie	6h VO/PS/SE	12
Weitere idg. Sprachen nach Wahl (Germanisch, Italisch, Griechisch, Anatolisch)	6h VO/PS/SE	12
Sprachkurse (idg. Sprachen)	8h PS	12
<b>GESAMT:</b>	<b>46h</b>	<b>80</b>

### **Bildungsziele für den 3. Studienabschnitt**

Vertiefung der im 1. und 2. Studienabschnitt erworbenen linguistischen Kenntnisse und Kompetenzen in wissenschaftsgeschichtlicher, wissenschaftstheoretischer und philosophischer Hinsicht.

<b>3. Studienabschnitt:</b>		<b>ECTS</b>
Wissenschaftsgeschichte, Wissenschaftstheorie, Philosophie	4h VO/SE	6
Diplomarbeit		30
Diplomprüfung		10
<b>GESAMT:</b>		<b>46</b>

## **II. Empfehlungen für die freien Wahlfächer (48h)**

Die freien Wahlfächer können aus dem bestehenden Angebot der Studienrichtung Sprachwissenschaft (empfohlen werden weiterführende Lehrveranstaltungen aus den Themenbereichen der Pflichtfächer, z.B. Grammatiktheorie, Soziolinguistik, Probleme der Rekonstruktion) oder der Fakultät (Wahlfachbereiche, Module) gewählt werden.

Beabsichtigt die oder der Studierende abweichend von diesen Empfehlungen ergänzende und vertiefende Lehrveranstaltungen aus anderen als den empfohlenen Fächern zu wählen, hat sie oder er dies jeweils vor dem Besuch der Lehrveranstaltung der oder dem Vorsitzenden der Studienkommission zu melden. Die oder der Vorsitzende der Studienkommission ist innerhalb eines Monats ab Einlangen der Meldung berechtigt, die Wahl der jeweiligen ergänzenden und vertiefenden Lehrveranstaltung bescheidmäßig zu untersagen, wenn diese in Verbindung mit der Studienrichtung, für welche die oder der Studierende zugelassen ist, weder wissenschaftlich noch im Hinblick auf berufliche Tätigkeiten sinnvoll wäre.

## **III. Wahlfachmodule:**

Die im Rahmen der Studienrichtung „Sprachwissenschaft“ angebotenen Wahlfachmodule (in alphabetischer Reihenfolge; die Module „Mythologie“ und „Rhetorik und Argumentation“ werden in Zusammenarbeit mit der Studienrichtung „Klassische Philologie“ angeboten; die Module „Minderheitensprachen“ sowie „Literatur und Kultur von Minderheiten“ in Zusammenarbeit mit der Studienrichtung „Vergleichende Literaturwissenschaft“.

- Indogermanische Kultur und Religion,
- Keltologie,
- Minderheitensprachen,
- Mythologie,
- Rhetorik und Argumentation,
- Sprachsituation im Alpen-Adria-Raum,
- Sprachpathologie,
- Unternehmenskommunikation.

### **Bildungsziele für das Modul Indogermanische Kultur und Religion:**

Dieses Modul soll einerseits Studierenden der Indogermanistik vermehrte Einblicke in den kulturellen und mythologisch/religiösen Hintergrund der Texttradition der älteren indogermanischen Sprachen vermitteln, andererseits auch Studierenden ohne spezielle Kenntnisse älterer indogermanischer Sprachen die Möglichkeit bieten, sich mit diesen interessanten Traditionen auseinanderzusetzen.

<b>Indogermanische Kultur und Religion: 4h</b>		<b>ECTS: 4</b>
Einführung in die vergleichende Mythologie Einführung in eine alte mythologische Tradition (z.B. Literatur und Religion im Alten Indien, Keltische Mythologie, Germanische Mythologie)	2h VO 2h VO/PS	

**Bildungsziele für das Modul Keltologie:**

Einführung in eine oder mehrere der heute noch gesprochenen keltischen Sprachen. Einführung in die Soziolinguistik der keltischen Sprachen. Einführung in die Geschichte der keltischen Sprachen und Literaturen anhand von keltischen Texten des Mittelalters bzw. keltischen Sprachresten der Antike.

<b>Keltologie: 8 h</b>		<b>ECTS: 16</b>
Moderne keltische Sprachen Ältere keltische Sprachen	4h VO/PS 4h VO/PS	

**Bildungsziele für das Modul Minderheitensprachen:**

Verbreitung des Wissens über die Sprachen einheimischer oder zugewanderter Minderheiten in ihrem Verhältnis zu den jeweiligen Mehrheitensprachen. Erwerb von Fähigkeiten zur Sammlung sprachlicher und kultureller Materialien, zu deren Dokumentation und Darstellung in Form von Grammatiken, Wörterbüchern, phonetischen Archiven und (elektronischen) Textkorpora, mit dem Ziel, die bedrohte sprachliche Vielfalt der Erde zu schützen bzw. wiederherzustellen.

<b>Minderheitensprachen: 12h</b>		<b>ECTS: 18</b>
Sprachkurse (mit Exkursion) Sprachpolitik, Sprachplanung und Globalisierung Sprachkontakt, Sprachmischung Linguistische Verfahren zur Beschreibung ethnischer und sprachlicher Minderheiten	6h PS/EX 2h VO/PS/SE 2h VO/PS/SE 2h VO/PS	

**Bildungsziele für das Modul Mythologie:**

Überblick und Grundlagenwissen über die wichtigsten Mythenbereiche und Mythen, soweit sie vornehmlich für die europäische Texttradition von Bedeutung sind, vor allem also aus der klassischen, der keltischen, der germanischen und der orientalischen Mythologie. Einblick in die wichtigsten literarischen Fassungen sowie in Bemühungen um Theorien zur Mythenbildung und Mytheninterpretation.

<b>Mythologie: 8h</b>		<b>ECTS: 12</b>
Einführung in die klassische Mythologie (Mythen und Texte)	2h VO/PS	
Einführung in die keltische, germanische, indische Mythologie (Mythen und Texte)	2h VO/PS	
Einführung in die vergleichende Mythologie	2h VO/PS	
Mythentheorie und Mytheninterpretation	2h VO/PS/SE	

**Bildungsziele für das Modul Rhetorik und Argumentation:**

Erwerb von historischen, analytischen und evaluativen Kenntnissen zur antiken und modernen Rhetorik (Vertrautheit mit Argumentationsmustern, Stiltechniken, Präsentationsstrategien sowie mit großen RednerInnen der Geschichte). Erwerb von praktischen Fähigkeiten zur Produktion und kritischen Analyse mündlicher und schriftlicher persuasiver Texte. Befähigung zum Halten öffentlicher Reden und Vermittlung von Grundwissen im Bereich der rhetorischen Beratungstätigkeit.

<b>Rhetorik und Argumentation: 8h</b>		<b>ECTS: 12</b>
Rhetorikkurs für AnfängerInnen	2h PS	
Rhetorikkurs für Fortgeschrittene	2h PS	
Argumentationstheorie/-analyse	2h VO/PS/SE	
Geschichte der Rhetorik	2h VO/PS/SE	

**Bildungsziele für das Modul Sprachensituation im Alpen-Adria-Raum:**

Vermittlung von Fähigkeiten zur Erkennung, Analyse, historisch-ökologischen Einbettung und Interpretation der modernen Veränderungen der in der Region gesprochenen und geschriebenen Varietäten sowie der besonderen kulturellen Situation.

<b>Sprachensituation im Alpen-Adria-Raum: 12h</b>		<b>ECTS: 18</b>
Ökolinquistische Zusammenhänge	2h VO/VU	
Sprachliche Varietäten im Alpen-Adria-Raum	2h VO/EX	
Onomastik des Alpen-Adria-Raums	4h VO/PS/SE	
Sprachinseln als Modellfall	2h VO/PS/SE	
Kulturkunde der nationalstaatenübergreifenden Lebensräume	2h VO/VU	

**Bildungsziele für das Modul Patholinguistik:**

Erwerb von theoretischen Kenntnissen auf dem Gebiet der Sprech-, Sprach-, Sprechablauf- und Stimmstörungen. Erwerb von praktischen Fertigkeiten auf dem Gebiet der Phoniatrie, Logopädie und Pädaudiologie (z.B. durch ein patholinguistisches Praktikum). Vermittlung von anatomischen, physiologischen und neurologischen Grundlagen.

<b>Patholinguistik: 14h</b>		<b>ECTS: 21</b>
Einführung in die Logopädie	2h VO/VU	
Audiologie	2h VO/VU	
Patholinguistik	6h VO/PS/SE	
Patholinguistisches Praktikum	2h PR	
Neurolinguistik	2h VO/PS/SE	

**Bildungsziele für das Modul Unternehmenskommunikation:**

Erwerb von linguistischen, sozialpsychologischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen im Bereich der Unternehmenskommunikation. Befähigung zur praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet der Organisationsberatung.

<b>Unternehmenskommunikation: 10h</b>		<b>ECTS: 15</b>
Typologie der Unternehmenskommunikation	2h VO/VU/PS	
Textproduktion	2h VO/VU/PS/SE	
Sozialpsychologie	2h VO/PS	
Philosophie: Ethik und Unternehmensführung	2h VO/PS	
Organisationstheorie	2h VO/PS	

**§ 8 Übergangsbestimmungen**

Gemäß § 80 Abs. 2 UniStG sind auf ordentliche Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Studienpläne auf Grund dieses Bundesgesetzes begonnen haben, die bisherigen besonderen Studiengesetze, Studienordnungen und Studienpläne in der am 31. Juli 1997 geltenden Fassung anzuwenden. Ab dem Inkrafttreten des jeweiligen Studienplanes auf Grund dieses Bundesgesetzes sind sie berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeit abzuschliessen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Im übrigen sind diese Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen.

**§ 9 Inkrafttreten**

Der Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck folgenden 1. Oktober in Kraft.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

Univ.-Prof. Dr. Manfred KIENPOINTNER

---